Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 909
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2021)

zum Thema:

Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg II

und **Antwort** vom 24. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27909
vom 10. Juni 2021
über Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Im Anschluss an meine Anfrage 18/25179 frage ich erneut:

1. Teilt der Senat die folgende Rechtsauffassung der Stelle zu 1) „§ 2 Abs. 2 VwVfG-Berlin dient auch dem Zweck, weitere Personen z.B. von der Teilnahme an Konferenzen, aber eben auch Anhörungen auszuschließen. So hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass ein Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Anhörung im Rahmen des Erlasses einer schulischen Ordnungsmaßnahme hat (VG Berlin, Beschluss vom 11. März 2004, VG 3 A 155.04).“ Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 1.:

Es handelt sich um die wortgleiche Frage 8 der Drucksache 18/25179.
Daher wird auf die Antwort zu dieser Anfrage verwiesen.

2. Wie lautet die durch die Stelle zu 1) unter 8) zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin im Wortlaut? (bitte beifügen) Erläuternd: dem Verwaltungsgericht Berlin ist nach Aussage gegenüber der Bibliothek des Abgeordnetenhauses eine solche Entscheidung zu diesem Aktenzeichen nicht bekannt. Wenn die Bildungsverwaltung diese Entscheidung zitiert hat, muss diese dort auch vorliegen und ist daher mitzuteilen.

Zu 2.:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. März 2004 hat in Bezug auf die aufgeworfene Fragestellung den folgenden Wortlaut:

„Gemäß §63 Abs. 4 SchulG n.F. sind vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme der Schüler und dessen Erziehungsberechtigte zu hören. Diesem Zweck dient die für den 11 März 2004 anberaumte Anhörung der Antragsteller. Als Rechtsgrundlage für die begehrte Zulassung des Rechtsanwalts als Beistand zu dieser Anhörung kommt allein §14 Abs. 4 VwVgG i.V.m § 1 Abs. 1 VwVfGBln in Betracht. Danach kann ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Gemäß§ 2 Abs. 2 VwVfGBln aber gilt § 14 VwVfG für den Bildungsbereich, der gemäß § 2 Abs.1 VwVfGBln auch den Bereich des Schulwesens umfasst, ausdrücklich nicht. Soweit die Antragsteller vortragen, dem Ausschluss dieser Norm stünde § 3 Abs 3 BRAO entgegen, können sie damit nicht durchdringen. Nach § 3 Abs. 3 BRAO hat jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt u.a. vor Behörden verteten zu lassen. § 3 Abs. 3 BRAO setzt dabei die Befugnis, sich im Rahmen des Rechtsverhältnisses, in dem die Vertretung stattfinden soll, verteten zu lassen, notwendig voraus, begründet sie jedoch nicht selbst, sondern verweist hierfür auf das jeweils maßgebliche Recht. Dabei umfasst die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Rechtsanwaltschaft (Art.74 Nr. 1 GG) nicht die Befugnis, zu regeln, ob und inwieweit sich ein Bürger im Rahmen eines bestimmten Rechtsverhältnisses vertreten lassen darf. Das Recht des Rechtsanwalts, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Behörden aufzutreten, ist damit abhängig von dem Recht des Mandanten, sich durch einen Rechtsanwalt vor Behörden vertreten zu lassen. Dieses Recht des Bürgers ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegeben (Feuerich/Weyland, BRAO, 6.Aufl., § 3 BRAO Rdn. 23). Zu diesen zählt somit auch § 2 Abs. 2 VwVfGBln, der besonderen Verfahrensvorschriften, insbesondere im Hinblick auf § 14 VwVfG, für den in die Zuständigkeit des Landes fallenden Bereich seines Bildungswesens (Art. 70 GG) enthält. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen deshalb insoweit nicht. Gründe für eine verfassungswidrige Unverhältnismäßigkeit der Regelung sind im vorliegenden Fall einer Anhörung der Antragsteller durch den Jahrgangsausschuss einer Schule zu bestimmten und ihnen bekannten Vorwürfen gegen ihren Sohn ebenso nicht erkennbar.“

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht veröffentlichte Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin über dessen Pressestelle angefordert werden können. Weitere Informationen finden sich dazu auf der folgenden Internetseite: https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/entscheidungen/entscheidungsversand/

3. Auf die Frage „Gibt es schulische Vorschriften betreffend die Bekleidung der Schüler an der Solling-Oberschule und falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage entgegen des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG?“ hat der Senat eine „Hausordnung“ und ein „Schulversprechen“ zitiert, die Sollvorschriften enthalten. Sind – falls ja, seit wann und inwieweit – Soll-Vorschriften rechtsverbindlich? Ist die Formulierung, etwas „sollte“ so geschehen überhaupt eine Sollvorschrift im Rechtssinne?

4. In welcher Hierarchie stehen Grundgesetz, Verordnungen, Hausordnung und Gesetze rechtlich?

Zu 3. und 4.

Die Schulkonferenz und damit die Schulgemeinschaft beschließt gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 9 SchulG über die Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung). Die Hausordnung einer Schule muss mit dem Grundgesetz und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen vereinbar sein.

5. Inwieweit steht eine „Hausordnung“ wie an der Solling-Oberschule, deren „Kleidervorschriften“ einem Schüler das Tragen eines T-Shirts mit einem Aufdruck gegen Mobbing verbieten wollen, im Einklang mit § 3 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes?

Zu 5:

Der Senat sieht keinen Widerspruch zwischen der Hausordnung der Solling-Schule und § 3 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes.

6. Welche Stellen sind aktuell an der Solling-Oberschule ausgeschrieben? Sofern Stellen aktuell unbesetzt, aber nicht ausgeschrieben sind: weshalb nicht?

Zu 6:

Die Ausschreibung ist für folgende Stellen durch die regionale Schulaufsicht beantragt worden:

Fachleitung Mathematik war am 27.09.2019 im Amtsblatt.
Keine Bewerbung, daher Neuausschreibung beantragt.

Fachleitung Naturwissenschaften war am 17.12.2020 im Amtsblatt.
Keine Bewerbung, daher Neuausschreibung beantragt.

Fachleitung Qualitätsbeauftragte/r ist zur Ausschreibung beantragt (voraussichtlicher Amtsblatttermin noch nicht bekannt).

Koordination für die Sekundarstufe I ist zur Ausschreibung beantragt (Voraussichtlicher Amtsblatttermin noch nicht bekannt).

Alle weiteren Stellen sind besetzt.

7. Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Prüfung von Schulen durch den Landesrechnungshof? Sind in der 18. Wahlperiode Schulen durch den Landesrechnungshof geprüft worden? Falls ja, welche mit welchem Ergebnis? Falls nein, weshalb angesichts der Erfahrungen mit etwa der Johanna-Eck-Schule nicht? (https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/johanna-eck-schule-in-berlin-ermittlungen-zu-mobbing-a-1230605.html)

Vorbemerkung:
Der Rechnungshof von Berlin wurde unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Stellung (Art. 95 Verfassung von Berlin) ersucht, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei der Beantwortung der Frage 7 zu unterstützen. Dies ermöglicht es der Senatsverwaltung im Einzelfall auch über Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin hinausgehend Fragen zu beantworten, die nicht in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen.

Zu 7.:

Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung). In der 18. Wahlperiode hat der Rechnungshof keine Schulen geprüft. Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene

oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit (Art. 95 Abs. 1 der Verfassung von Berlin). Wesentliche Bedeutung kommt hier der sachlichen Unabhängigkeit bei der Auswahl des Prüfungsgegenstandes zu.
Die Mitglieder des Rechnungshofes müssen befugt sein, eine Auswahl frei von externen Einflüssen vorzunehmen. Dies umfasst im Einzelfall auch die Entscheidung, nicht prüferisch tätig zu werden.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass es sich bei der Solling-Schule nicht um ähnlich gelagerte Probleme wie an der Johanna-Eck-Schule handelt?

Zu 8:

Nach Auffassung des Senats muss jede Schule individuell betrachtet werden.

Berlin, den 24. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie